

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 FAG 2005, BGBl. Nr. 156/2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee in seiner Sitzung am 05.10.2006 nachstehende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr und einer laufenden Gebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

1.0 Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlage eine Anschlussgebühr.

2.0 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes. Die Gebührenpflicht besteht auch für alle auf einem bereits erschlossenen Grundstück errichtete Nebengebäude, selbst wenn nur das Hauptgebäude an der Kanalanlage angeschlossen ist.

3.0 Bei Änderung eines Gebäudes, durch die die Baumasse (§ 4) vergrößert wird sowie bei Wiederaufbau (auch Neubau auf demselben Bauplatz) von abgerissenen oder sonst zerstörten Gebäuden oder Gebäudeteilen entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Wurde allerdings bisher keine Anschlussgebühr eingehoben, so ist diese zur Gänze zu entrichten.

4.0 In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 3

Kanalgebühr

1.0 Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlage und für jene Teile, mit denen die Gemeinde am

Abwasserverband Achenal-Inntal-Zillertal beteiligt ist, für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, mit der Erstellung des Haushaltsplanes festgesetzt.

2.0 Der Abgabeananspruch betreffend die laufende Kanalgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Abwasserbeseitigungsanlage und ist für alle Gebäude in Viertel-Jahresraten zu bezahlen.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

1.1 Bemessungsgrundlage bei allen Gebäuden ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2001, das heißt u.a., dass bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt.

1.2 Bei Campingplätzen ist die Anzahl der bewilligten Standplätze zu berücksichtigen.

2.1 Die Anschlussgebühr beträgt € 8,80 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach § 4.1.1 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und wird bescheidmässig vorgeschrieben.

2.2 Die Anschlussgebühr für Camping-Standplätze beträgt € 399,70 pro Standplatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gebühr ist ebenfalls bescheidmässig vorzuschreiben.

2.3 Die Anschlussgebühr für die am Kanalstrang von der Erfurter-Hütte bis zur Einmündung dieses Stranges in den Hauptkanal im Bereiche von "Neumaurach" anzuschließenden Objekte beträgt € 17,08 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach § 4.1.1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und wird bescheidmässig vorgeschrieben.

2.4 In einer Sondervereinbarung wird die Kanalanschlussgebühr für die Gebäude der Rofanseilbahn AG im Bereiche der Bergstation mit einem Betrag von € 89.296,75 zuzügl. MWSt. festgesetzt.

2.5 Die Baumasse von Nebengebäuden und von Anbauten, die nicht für Wohnzwecke verwendet werden, wie z.B. Garagen, Lagerhallen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Stallgebäuden, sonstige landwirtschaftlich genutzte Nebengebäuden und Anbauten, ist nur zur Hälfte anzurechnen. Die Baumasse einer Tiefgarage (= Garage die überwiegend unterirdisch ist) und eines Lagerraumes für Hackschnitzel, Pellets und dgl. wird nur zu einem Viertel angerechnet. Werden jedoch die Nebengebäude bzw. diese Anbauten sowie Tiefgaragen und Lagerräume für Hackschnitzel, Pellets und dgl. auch nur zum Teil für Wohnzwecke verwendet, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. um drei Viertel der tatsächlichen Baumasse und ist die Anschlussgebühr im Ausmaß der Vergrößerung vorzuschreiben.

§ 5

Berechnung der Kanalgebühr

1.0 Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug der Gebäude, wobei eine Mindestverbrauchsmenge von 50 m³ pro Gebäude (nicht Nebengebäude) und Jahr in Anrechnung gebracht wird. Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Wasserbezug € 2,19 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.1 Bei Gebäuden bzw. Grundstücken, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind und in denen kein Wasserzähler eingebaut ist, wird die laufende Kanalgebühr nach derselben Grundlage wie die Anschlussgebühr bemessen. Der Gebührensatz beträgt pauschal pro m³ € 0,56 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.0 Für viehhaltende Landwirte, welche einen Teil der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchengrube einbringen, werden auf der Grundlage der jeweils letzten Viehzählung nachstehende Freibeträge in Anrechnung gebracht:

Als Freibeträge gelten:

1. der Grundabschlag (für Stallreinigung u.ä.) 20 m³ pro Stallung jährlich;
2. die Großviehhaltung (der Wasserverbrauch eines Rindes oder Pferdes pro Jahr) 13 m³ jährlich

zu 5.2.2 die Großvieheinheit (GVE) wird wie folgt unterteilt:

Pferde	1,00 GVE
Jungpferde und Fohlen	0,50 GVE
Rinder	1,00 GVE
Jungvieh (v. 1/4 - 2 Jahre)	0,50 GVE
Kälber	0,15 GVE
Schafe und Ziegen	0,10 GVE
Kitze und Lämmer	0,05 GVE
Schweine	0,30 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Hühner	0,02 GVE

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei baulichen Anlagen auf fremdem Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Die Bescheide, mit denen die Anschlussgebühren und die laufenden Gebühren vorgeschrieben werden, wirken auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand (Grundstück, bauliche Anlage, Baurecht) übergegangen ist, dass heißt, diese Bescheide haben dingliche Wirkung.

Die Bescheide, mit denen die Anschlussgebühren, die laufenden Gebühren und die Erweiterungsgebühren vorgeschrieben werden, haben dingliche Wirkung. Deren Rechte und Pflichten haften daher auf dem jeweiligen Grundstück und gehen somit auf den Rechtsnachfolger des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Bauberechtigten über.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Der Gemeinderat behält sich vor, die Anschluss- und Benützungsgebühren jährlich neu festzusetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Kanalgebührenordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Hausberger